

# Vereinsatzung

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

*Pamoja e.V.*

und hat seinen Sitz in Köln. Eine Eintragung in das Vereinsregister soll erfolgen.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kigamboni Community Centres (KCC) in Kigamboni, Dar es Salaam in Tansania und aller seiner Projekte durch:
  - a) regelmäßigen Austausch,
  - b) die Beschaffung von Mitteln zur materiellen und finanziellen Hilfe,
  - c) Unterstützung der Projektarbeit,
  - d) Beteiligung und Ausrichtung kultureller Veranstaltungen aller Art, um Menschen aus verschiedenen Nationen und kulturellen Hintergründen zusammenzubringen und eventuelle Berührungspunkte und Vorurteile abzubauen,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit.
3. Eine Förderung von Projekten in anderen Staaten, die ähnliche Ziele verfolgen, ist nicht ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen sowie rechtsfähige Unternehmen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und wird durch den Vorstand genehmigt.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und der Verwendungszweck des Jahresbeitrages werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
  - a) Vollmitglied: Das Vollmitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Vollmitglied hat Stimmrecht auf jeder Mitgliederversammlung und ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen.
  - b) Fördermitglied: Das Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Fördermitglied ist nur verpflichtet, beschlossene Beiträge zu zahlen.
6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist jederzeit fristlos zulässig.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies wird von der Mitgliederversammlung entschieden.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Vorstand einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann in der Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein/e Nachfolger/in gewählt werden.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. An jeglichen Mitgliederversammlungen nehmen nur Vollmitglieder teil.
2. Die Einberufung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von allen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand eingefordert werden.

3. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Ebenso wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ein/e Schriftführer/in gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne die Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

#### **§ 6 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der **Entwicklungshilfe und internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.**

Köln, den